

Die Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht

Was muss ich aufzeichnen?

Bisher mussten bei Schweinen alle Antibiotika-Einsätze aufgezeichnet werden. Neu gilt eine obligatorische Aufzeichnungspflicht für fast alle Tierarzneimittel, die beim Nutztier bzw. beim Schwein angewendet werden (Nutztiere sind Tiere, deren Produkte, z.B. Fleisch und Milch, in die Lebensmittelkette gelangen). Nicht aufzuzeichnen sind auch weiterhin Tierarzneimittel, die nicht verschreibungspflichtig sind und keine Absetzfristen beinhalten, wie z.B. einige Hautdesinfektionssprays oder Jodpräparate.

Wie müssen die Aufzeichnungen erfolgen?

Um die geforderten Aufzeichnungen zu erfüllen muss ich als Schweinehalter ein **Behandlungsjournal** und eine **Inventarliste für Tierarzneimittel** führen. Im **Behandlungsjournal** dokumentiere ich alle Behandlungen mit aufzeichnungspflichtigen TAM, welche einem Schwein verabreicht werden. Macht mein Tierarzt diesen Eintrag, trage ich dennoch als Tierhalter die Verantwortung, dass alles vollständig eingetragen wird.

In der **Inventarliste für Tierarzneimittel** dokumentiere ich, welche Arzneimittel in welchen Mengen vom Tierarzt (oder von der Apotheke) auf Vorrat bezogen wurden, ohne dass diese sofort verwendet werden. Auch die Rückgabe oder die Entsorgung (z.B. über die Apotheke) eines Arzneimittels dokumentiere ich in der **Inventarliste**. **Behandlungsjournal** und **Inventarliste für TAM** sind formelle Dokumente, welche während drei Jahren zur Einsicht aufzubewahren sind.



Tierarzneimittelverordnung: Um was geht es?

Seit dem 1.9.2004 ist die neue Tierarzneimittelverordnung (TAMV) in Kraft.

Sie verfolgt drei Schwerpunkte:

- Den fachgerechten Einsatz von Tierarzneimitteln
- Das Vermeiden unzulässiger Rückstände von Medikamenten in Lebensmitteln
- Die Anwendung von Arzneimitteln an Tiere auf ein Mindestmass zu reduzieren.

Im Rahmen der TAMV werden alle Verantwortlichen in die Pflicht genommen, die Arzneimittel abgeben oder anwenden. Der Weg eines Arzneimittels wird rückverfolgbar vom behandelten Tier bis zum Hersteller des Medikaments. Damit werden Kosten gesenkt und das Vertrauen der Konsumenten in die Lebensmittel tierischer Herkunft gestärkt.

Was habe ich als Schweinehalter zu tun?

- 1 Als Schweinehalter muss ich einer erweiterten Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht nachkommen. Hierzu sind ein **Behandlungsjournal** und eine **Inventarliste für Tierarzneimittel** zu führen.
- 2 Als Schweinehalter kann ich Tierarzneimittel (TAM) nur auf Vorrat beziehen, wenn ich hierzu eine schriftliche TAM-Vereinbarung mit einem Tierarzt abgeschlossen habe.
- 3 Als Schweinehalter habe ich weitere Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Diese umfassen:
 - Die korrekte Aufbewahrung der Tierarzneimittel
 - Eine Informationspflicht an die Abnehmer meiner Tiere
 - Das exakte Einhalten der Absetzfristen angewandter Tierarzneimittel

Weitere Informationen

- Weitere Informationen zur TAMV werden fortlaufend publiziert. In der «grünen» folgen in den kommenden Ausgaben Poster für Halter von Kleinwiederkäuern und für den Pferdehalter. Bereits erschienen (Nr. 8/05) ist ein Poster für den Milchviehalter.
- Norm-Formulare «Behandlungsjournal» und «Inventarliste für Tierarzneimittel» gibt es mit detaillierter Anleitung als gedruckte Versionen über die LBL, 8315 Lindau, Tel.: 052 354 97 00, lbl@lbl.ch oder elektronisch ab Internet: www.bvet.admin.ch
- Für Fragen im Zusammenhang mit der TAMV wenden Sie sich auch an Ihren Bestandestierarzt.

Eintragungen und Formulare

Was ist im Behandlungsjournal einzutragen?

- Das **Datum**, an dem ein Tierarzneimittel zur Behandlung verabreicht wurde. Bei mehrmaliger Verabreichung mindestens das Datum der ersten und der letzten Behandlung
- Die eindeutige **Kennzeichnung** der/des behandelten Tiere/s (z.B. TVD-Ohrmarken-Nr.; Halsbandnummer, Buchtbezeichnung etc.)
- Der **Behandlungsgrund** bzw. Art oder Name der Erkrankung/Krankheit
- Die **Präparat-Bezeichnung** (Handelsname) des verabreichten Tierarzneimittels
- Die **Menge** des Medikaments, welche zur Behandlung verabreicht wurde
- Die **Absetzfristen** in Tagen
- Das **Freigabedatum**, an welchem vom Schwein gewonnene Produkte für den Verkauf/Konsum frei gegeben werden können
- Die Angabe der **Herkunft des Tierarzneimittels** (meistens der Tierarzt)

Was ist in der Inventarliste für Tierarzneimittel einzutragen?

- Das **Datum** an welchem das Arzneimittelpräparat bezogen wurde
- Die **Präparat-Bezeichnung** (Handelsname) des bezogenen Tierarzneimittels
- Die **Menge** des bezogenen Tierarzneimittels in Konfektionseinheiten (z.B. 2 Flaschen à 100 ml etc.)
- Die Angabe des **Tierarztes** oder der **Apotheke**, durch den/die eine Abgabe erfolgte
- Die **Rückgabe** oder **Entsorgung** von Arzneimittel-Restmengen unter Angabe von Rückgabedatum und -menge und der Person, an welche das Präparat zurückgegeben oder über welche das Präparat entsorgt wurde.

Welche Formulare kann ich verwenden?

Grundsätzlich können alle geforderten Angaben und Aufzeichnungen, getrennt nach Tierart, in irgendeiner schriftlichen oder elektronischen Form (Papier- oder EDV-Formular) aufgezeichnet werden. Zusammen mit betroffenen Amtsstellen wurden jedoch durch die Landwirtschaftliche Beratungszentrale LBL Formulare erarbeitet, welche die Aufzeichnungen erleichtern und die Vollständigkeit im Eintrag garantieren. Diese Norm-Formulare **Behandlungsjournal** und **Inventarliste für Tierarzneimittel** sind als gedruckte Versionen zusammen mit einer detaillierten Anwendung über die LBL erhältlich. Elektronisch gibt es sie im Internet unter www.bvet.admin.ch.



Bezug von Arzneimitteln auf Vorrat und Aufbewahrung der TAM

Wie beziehe ich Tierarzneimittel auf Vorrat?

Tierarzneimittel darf ich nur auf Vorrat beziehen, wenn zwischen mir und einem Tierarzt ein Vertrag in Form einer schriftlichen Tierarzneimittel-Vereinbarung (TAM-Vereinbarung) besteht. Erst im Rahmen dieser TAM-Vereinbarung wird der Tierarzt ermächtigt, mir als Schweinehalter Arzneimittel auf Vorrat abzugeben, sofern er periodisch die Gesundheit meiner Tiere überprüft und den korrekten

Einsatz der TAM kontrolliert. Die Vereinbarung ermöglicht es mir, Arzneimittel dann auch ausserhalb der Bestandesbesuche meines Tierarztes anzuwenden. Eine TAM-Vereinbarung betrifft jeweils alle Tiere einer Tierart im Betrieb. Ein Muster einer TAM-Vereinbarung kann ab der Webseite des QM-Schweizerfleisch (www.qm-schweizerfleisch.ch) heruntergeladen werden.

Wie muss ich Tierarzneimittel aufbewahren?

Tierarzneimittel müssen so aufbewahrt werden, wie es in der entsprechenden Arzneimittelinformation geschrieben steht (z.B. im Kühlschrank etc.). Zudem darf es nicht für Unbefugte zugänglich sein und muss getrennt von Lebensmitteln, geordnet und übersichtlich gelagert werden. Jedes TAM muss mit einer

Etikette versehen sein und eine schriftliche Anwendungsanweisung des Tierarztes muss vorhanden sein. Für Fütterungsarzneimittel ist die Rezeptkopie aufzubewahren. Abgelaufene Präparate sind am besten dem Tierarzt zur ordnungsgemässen Entsorgung zu übergeben.



Weitere Sorgfaltspflichten des Schweinehalters

Rückstände im Schweinefleisch vermeiden

Unzulässige Rückstände von Arzneimitteln in Lebensmitteln (z.B. Fleisch) müssen vermieden werden. Hierzu muss ich die Absetzfristen der TAM exakt beachten. Vorsicht: Es gibt

Medikamente, die für Fleisch, Organe oder Einstichstellen unterschiedliche Absetzfristen beinhalten (vgl. die Anwendungsanweisung des Arzneimittels oder frage den Tierarzt!).

Informationspflicht bei Verkauf oder Verstellen von Schweinen in Behandlung

Beim Verkauf oder beim Verstellen eines Tieres muss ich schriftlich bestätigen, dass das abgegebene Tier in den letzten 10 Tagen gesund (nicht krank, nicht verletzt, nicht verunfallt) war und keine offenen bzw.

noch nicht abgelaufenen Absetzfristen bestehen. Bei Schweinen werden diese Angaben wie bisher im Begleitdokument eingetragen, welches generell für das Verstellen dieser Tiere ausgefüllt werden muss.

Verabreichung von Fütterungsarzneimitteln über hofeigene Fütterungsanlagen

Ab dem 1. 7. 2005 müssen auch für die Herstellung und Verabreichung von Fütterungsarzneimitteln über hofeigenen Fütterungsanlagen

Neuerungen und Pflichten beachtet werden. Über diesbezüglichen Anforderungen wird in separaten Publikationen in Kürze detailliert informiert.

